

Arbeiterferien

Autor(en): **Schürch, Charles**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die drei extremen Zahlen (1913 zu 1924) der drei Kurven in Millionen Franken sind:

	1913	1924
Absolute Kurve (—)	85,142	205,113
Vorkriegsfrankenkurve (---)	88,7*	116,8
Kurve des Einfuhrwert-Verhältnisses (==)	4,43	8,16

* 88,7 statt 85,1 weil Juni 1914 (erster Index V. S. K.) als Basis dient.

Wer sich näher um die skizzierten Zollbelastungsvergleiche interessiert, findet eine eingehende Arbeit im 2. Heft des 4. Jahrganges (Juli 1925) der «Roten Revue».

Diese Zollbelastungstabelle verlangt keine lange Erklärung. Die vierte (gekreuzt-schraffierte) Säule stellt in den Vergleichsgraphiken die Belastungsposition nach Generaltarif-Entwurf 1925 dar, d. h. nach dem Entwurf, der gegenwärtig von verschiedenen Seiten her scharf angegriffen wird. Die dritte (volltuscherte) Säule gibt das Bild unserer derzeitigen Belastung wieder (Gebrauchstarif 1921). Ihr Vergleich mit der zweiten (einfach schraffierten) Säule zeigt uns die Belastungsdifferenz 1906 zu 1921 und folgende Jahre in ihrer effektiven Grösse, während der Vergleich der Säulen 2 und 4 den Belastungsvergleich in der drohenden Grösse illustrieren. Die Differenzen sind enorme, auch wenn der neue Generaltarif, wie zu erwarten, nie zur vollen Anwendung käme. Dabei möge man festhalten, dass es sich hier um Lebensmittelzölle handelt, die laut Verfassung *minimal* bemessen sein sollten.



Arbeiterferien.

Leider sind noch nicht alle Arbeiter in der Lage, jährlich die Arbeit für einige Tage zu unterbrechen, ohne dabei einen Lohnausfall zu erleiden. Lange waren Ferien einzig den Kopfarbeitern beschieden. Die öffentlichen Betriebe haben hinsichtlich der Gewährung von bezahlten Ferien bahnbrechend gewirkt; zuerst ihren obern Beamten und Angestellten gegenüber. Nach und nach dehnten sie sie auch auf die übrigen Gruppen des Personals aus.

Noch vor dreissig Jahren gab es wenig Handlungshäuser, die ihrem Personal bezahlten Urlaub zubilligten. Eine intensive Propaganda, die vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein und seinen zahlreichen Sektionen im ganzen Gebiet der Schweiz unternommen wurde, hat der Gewährung von Ferien an die Bureauangestellten ziemlich allgemeine Geltung verschafft. Gewiss wird niemand die Notwendigkeit bestreiten, dass jedem Arbeiter zur Erholung eine zeitweilige Befreiung von der täglichen Arbeit zukommen sollte. Die Gesundheit ist das kostbarste Gut des Arbeiters. Dieses Gut in gutem Zustande zu erhalten, ist eine Notwendigkeit für den Arbeiter, wie für den Betriebsinhaber, der von seinem Personal ein Maximum an Arbeitsleistung fordert. Dies konstatiert auch der Bericht des eidg. Fabrikinspektorats für die Jahre 1910/11: «Wir haben auch festgestellt,» erklärt Fabrikinspektor Wegmann, «dass viele Arbeitgeber, die bisher keine Ferien gewährt haben, dieser Wohltat sympathisch gegenüberstanden; sie anerkannten den wohltuenden Einfluss auf die Arbeiter und waren geneigt, sie sobald als möglich einzuführen.»

Weiter sagt Fabrikinspektor Wegmann:

«Die Ferien erfreuen sich ausserordentlicher Beliebtheit; sie sind zweifellos die von der Arbeiterklasse am höchsten geschätzte Institution.» Eine statistische Erhebung des Fabrikinspektorats aus dem Jahre 1910 zeigt, dass zu jener Zeit 26,158 Arbeiter bezahlte Ferien

von 3 Tagen bis 2 Wochen und darüber genossen. Dies sind aber nur 8 Prozent der dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter.

Zur Orientierung darüber, wie weit heute die Gewährung bezahlter Ferien vorgeschritten ist, haben wir eine Erhebung unter den dem Gewerkschaftsbunde angeschlossenen Verbänden durchgeführt. Mit Ausnahme der Verbände des Chor- und Ballettpersonals, der Hutarbeiter, der Bekleidungs- und Lederarbeiter und der Textil-Heimarbeiter ist unser Fragebogen von allen angeschlossenen Organisationen beantwortet worden. Bei den Textil-Heimarbeitern kommt die Gewährung bezahlter Ferien der Natur ihrer Beschäftigung nach kaum in Frage. Das Chor- und Ballettpersonal, von dem eine Antwort nicht erhältlich war, besitzt bezahlte Ferien; die Regelung entspricht jener des im V. H. T. L. organisierten Kino- und Theaterpersonals.

Aus den Angaben der Verbände geht hervor, dass heute fast überall bezahlte Ferien gewährt werden. Sonderbar mutet die Tatsache an, dass die *Uhrenindustrie* hier eine Ausnahme macht; keine der ihr zugehörigen Gruppen figuriert auf unserer Zusammenstellung. Sie ist die einzige grosse Industrie, die bezahlte Ferien nicht gewährt. Mit der Wirtschaftslage lässt sich die Weigerung, dem Personal diese Errungenschaft zuzubilligen, nicht begründen. Auch die Textilindustrie hat schwierige Verhältnisse durchgemacht; trotzdem besitzen dort über 30,000 Arbeiter jährliche Ferien von 3 bis 12 Tagen, je nach Dienstalter. Die Arbeitgeber der Textilindustrie, besonders der Seidenindustrie, rechnen den Arbeitern und Arbeiterinnen beim Dienstalter auch die Anstellung in einem andern Betrieb des Unternehmerverbandes an, wenn sie infolge Arbeitslosigkeit gezwungen waren, in einem andern Betrieb Arbeit zu suchen.

Die Uhrenindustrie kennt diese Wohltat nicht. Einzige die «Visiteurs-Régleurs» (Vorarbeiter) bekommen einige Tage bezahlter Ferien. Diese Ferien stellen aber lediglich eine Kompensation für die Arbeit dar, die sie als Uhrenkontrolleure jeweils am Sonntagvormittag zu leisten haben. Im letzten Jahre haben die Goldschalenmacher 6 Tage bezahlte Ferien bekommen. Sie mussten aber die verlorene Zeit während des Jahres nachholen. Bildet diese Massnahme einen Uebergangszustand zur Gewährung bezahlter Ferien in diesen Berufen? Wir möchten es wünschen. Die Schalenmacher, Arbeitgeber und Arbeiter, würden dadurch wieder einmal mehr eine Neuerung in der Uhrenindustrie verwirklichen.

Hier noch einige Worte zu unsern Tabellen: Es ist erfreulich, festzustellen, dass die bezahlten Ferien in der Privatindustrie zur Hauptsache durch Kollektivverträge gesichert sind. Da eine gesetzliche Regelung, wie sie in andern Staaten besteht, in der Schweiz nicht vorhanden ist, bilden die Kollektivverträge das beste Mittel zur allgemeinen Herbeiführung der Ferien, ohne dass dadurch den Unternehmern Konkurrenzschwierigkeiten erwachsen. Ausser den vertraglich geregelten Ferien kennt der Bau- und Holzarbeiterverband keine.

Der Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter hat die grösste Zahl der Ferien gewährenden Kollektivverträge abgeschlossen. Es sind Unterhandlungen im Gange, um auch in der Mühlenindustrie eine vertragliche Regelung zu erreichen. Die Arbeiter schlagen 6 Tage nach dem ersten Dienstjahr, 9 Tage nach 5 und 12 Tage nach 10 Dienstjahren vor.

Im Metall- und Uhrenarbeiterverband haben, wie bereits erwähnt, die Uhrenarbeiter keine bezahlten Ferien. Bei den Heizungsinstallateuren und bei den Spenglern ist die Frage durch Kollektivvertrag geregelt. Die Grossindustrie gewährt Ferien; eine vertragliche Regelung besteht indessen nicht. Die Höchstdauer wird vom Arbeitgeberverband bestimmt. Hinsichtlich der Anrech-

nung der Dienstjahre gehen die Metallindustriellen nicht so weit wie die Unternehmer der Textilindustrie; es werden dem Arbeiter, der über 35 Jahre alt ist und der unmittelbar vorher bei einer andern Verbandsfirma beschäftigt war, höchstens zwei Dienstjahre angerechnet.

Der Verband der Papier- und graph. Hilfsarbeiter erreichte durch seine Bewegungen in den Jahren 1917 und 1920 in der Papierindustrie das schöne Resultat von 3 Ferientagen nach dem dritten Dienstjahr, 6 Tagen nach 10 und 12 Tagen nach 20 Jahren. Eine andere Gruppe von Papierfabrikanten gewährte nach drei Jahren 3 Tage, nach 5 Jahren 4 Tage, nach 7 Jahren 5 Tage und nach 9 Jahren 6 Tage bezahlte Ferien. Diese Ferien sind indessen nicht vertraglich geregelt.

Die in den Druckereien beschäftigten Mitglieder dieses Verbandes besitzen dieselben Ferien wie die Typographen. Sie dauern 6 bis 21 Tage in den Genossenschaftsdruckereien und einigen Privatbetrieben; 3 bis 12 Tage in der Mehrzahl der übrigen Druckereien.

Aus diesen Angaben geht hervor, dass die Ferienbewegung deutliche Fortschritte gemacht hat und dass diese das Ergebnis einer systematischen gewerkschaftlichen Aktion sind. Auch da, wo sie freiwillig eingeführt worden sind, ist es unter dem Einfluss der Gewerkschaften geschehen.

Bei alledem ist zu beachten, dass unsere Erhebung nur die dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände erreichte. Ebenso instruktive Angaben könnten über die der Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände angehörenden Angestellten gemacht werden. Im Handel und in den Bureaus der Privatbetriebe sind bezahlte Ferien allgemein üblich.

Im Anschluss an diese Darstellung möchten wir einige Angaben über die gesetzliche Regelung der Ferien machen.

(Schluss folgt.)



Die Berufsverbände im deutschen Reich.

Im 30. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, dem Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums, wird über den Stand der Berufsverbände berichtet. Das Heft kam im Jahre 1925 zur Ausgabe, aber die zahlenmässigen Angaben beziehen sich, soweit sie einigermaßen vollständig sind, noch auf das Jahr 1922; neuere Angaben sind erst für einzelne Verbände vorhanden. In dem Heft werden sowohl Arbeitgeber, wie Arbeitnehmerverbände behandelt. Die Mitteilungen über die Arbeitgeber umfassen nur 8 Spalten, während über Arbeitnehmer auf einem Raum von 42 Spalten berichtet wird. Die Arbeitgeber sind mit Mitteilungen über ihre Organisationsverhältnisse immer ausserordentlich sparsam gewesen.

1. Arbeitgeber-Verbände.

Die knappen Angaben sind auch ziemlich nichtsagend, so dass wir eigentlich nur zwei für uns interessante Stellen darin finden. Die eine betrifft die Zahl der *Neugründungen* in den verschiedenen Jahren. In den Jahren 1901 bis 1910 wurden jährlich durchschnittlich 25 Reichsverbände gegründet (ohne Bezirksverbände) und in den Jahren 1911 bis 1915 durchschnittlich 35. Dann kommt folgende Kriegskurve:

1916	96 Reichsverbände.
1917	104 »
1918	109 »
1919	152 »
1920	133 »
1921	83 »
1922	43 »
1923	13 »

Jede Organisation gedeiht dann am besten, wenn ihr Nutzen am grössten ist. Die grosse Zahl der Gründungen in den Kriegsjahren beweist, dass der Zusammenschluss in dieser Zeit den Unternehmern grosse wirtschaftliche und materielle Vorteile brachte. In der Zeit also, wo die Gewerkschaften ihre Kampfzucht notgedrungen begraben hatten, weil Streiks als Landesverrat behandelt und Arbeitsverweigerer sofort an die Front geschickt wurden, in dieser Zeit blühte der Weizen der Unternehmer wie nie zuvor. Diese Erntezeit hielt auch an und wurde noch grösser in den Inflationsjahren 1919 und 1920, in jener Zeit, als der Preis der Ware von einem Tag zum andern stieg, der Lohn der Arbeiter aber auf dem Wege von der Werkstatt bis zur Wohnung oder zum Kramladen seinen Wert verlor.

Auch in den Jahren 1921 und 1922 dürfte die Erntezeit der Unternehmer noch angehalten haben, obwohl die Zahl der Gründungen wieder zurückging. Denn einmal mussten ja alle Verbände schon gegründet sein, so dass es gar nichts mehr zu gründen gab bis auf die neuentstehenden Berufe. Uns in der Schweiz wird es ja schon schwer verständlich, wie so lange Zeit immer wieder neue Verbände in dieser grossen Zahl gegründet werden konnten. Wir müssen uns daran erinnern, dass in Deutschland die Verhältnisse ganz anders sind als bei uns. Bei unserer Kleinheit und kleinen Zahl ist oft überhaupt nur der Zusammenschluss zu Industrieverbänden möglich, um überhaupt eine leistungs- und lebensfähige Zahl und Stärke zu bekommen. In Deutschland aber hat zuerst jedes Fach und jeder Beruf eigene Landes- und Reichsverbände. So gibt es auf Arbeitgeberseite z. B. in der Metallindustrie nicht weniger als 10 Reichsverbände, in der Holzindustrie 12, in der Industrie der Steine und Erden 15, im Bergbau 17 Reichsverbände usw. Ueber die ziffernmässige Stärke der Arbeitgeberverbände finden wir — im Gegensatz zu den Arbeitnehmerverbänden — keine Angaben, ebensowenig über Kassen-, Vermögens- und Unterstützungsverhältnisse.

Die zweite interessante Mitteilung betrifft die Verbindung zwischen der *Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände* und dem *Reichsverband der Deutschen Industrie*. Beides sind Spitzenorganisationen; grundsätzlich hat die Vereinigung die lohn- und sozialpolitischen, der Reichsverband die wirtschaftspolitischen Fragen zu bearbeiten. Beide Spitzenorganisationen haben eine Vereinbarung getroffen, in der u. a. folgendes vereinbart wird:

« Reichsverband und Vereinigung verpflichten sich, zu ihrem ersten Vorsitzenden nach Möglichkeit dieselbe Person zu wählen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht angängig, so muss der Vorsitzende der Vereinigung stets dem Präsidium des Reichsverbandes bzw. der Vorsitzende des Reichsverbandes stets auch dem Vorstände der Vereinigung angehören.

Es soll angestrebt werden, dass ungefähr ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums des Reichsverbandes gleichzeitig dem Vorstände der Vereinigung angehören. In gleicher Weise soll der Vorstand der Vereinigung etwa zu einem Drittel aus Herren bestehen, die im Präsidium oder Vorstand des Reichsverbandes sitzen. »

Für inniges Zusammenwirken beider Spitzenorganisationen ist also gesorgt.

2. Arbeitnehmer-Verbände.

Bekanntlich gibt es in der Gewerkschaftsbewegung seit langem verschiedene Richtungen. Seit einiger Zeit sucht jede Richtung sich sowohl Arbeiter- wie Angestellten- und Beamten-Organisationen anzugliedern, d. h. jede Richtung sucht die Spitzenorganisationen der 3 Säulen der Gewerkschaftsbewegung unter ein gemeinsames Dach zu bringen (Drei-Säulen-Theorie). So hat in der freige- werkschaftlichen Richtung der *Allgemeine Deutsche Ge-*